



Siedlergemeinschaft Bissingheim e.V.

Mitglied im Siedlerbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Satzung der Siedlergemeinschaft Bissingheim e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Bissingheim e.V.“ (SGB).

Der Vereinssitz ist Duisburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Duisburg unter Nr. 23 VR 1080 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Die SGB dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Siedlung, Eigenheim und Eigentumswohnung) einsetzt. Die Tätigkeit der SGB ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird,
- die Beratung der Anwohner bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Anwohner in Haus und Garten,
- die Förderung der Akzeptanz aller Anwohner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung.

§3 Mittelverwendung

Die SGB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der SGB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SGB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SGB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das siebte Lebensjahr vollendet hat.



Siedlergemeinschaft Bissingheim e.V.

Mitglied im Siedlerbund Nordrhein-Westfalen e.V.

- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführen Vorstand zu richten ist.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen.
- 4.) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit dieser Satzung sowie die Verpflichtung, satzungsmäßige Beschlüsse der SGB zu befolgen, an.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Sollte ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb von Bissingheim begründen, kann der Austritt jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

- 2.) Der Ausschluss soll erfolgen, wenn
 - die gemäß § 4 festgelegten Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt werden,
 - das Mitglied gröblich und schuldhaft seine Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse der SGB obliegen,
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.



Siedlergemeinschaft Bissingheim e.V.

Mitglied im Siedlerbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§6 Organe

Die Organe der SGB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen in Textform (auch per E-Mail oder Telefax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Beiratsmitglieder
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
5. Entgegennahme des Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

2.) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, bei dessen Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes oder von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hierzu hat 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.



Siedlergemeinschaft Bissingheim e.V.

Mitglied im Siedlerbund Nordrhein-Westfalen e.V.

- 4.) Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese werden im Schaukasten der SGB und auf der Homepage veröffentlicht.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§8 Der Vorstand

- 1.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden (geschäftsführender Vorstand):
 - dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - dem Kassenwart/ der Kassenwartin

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die SGB nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu Handeln befugt sind.

Darüber hinaus wird der Vorstand von bis zu 5 Beisitzern ergänzt.

Sollte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied innerhalb der Legislaturperiode ausscheiden, soll der restliche Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied benennen.

Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung selbstständig regeln.

- 2.) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Regelung aller Angelegenheiten der SGB, insbesondere aufgrund ihrer Beschlüsse,
 - Führung der Kassengeschäfte, Einberufung der Mitgliederversammlungen und Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte in den Mitgliederversammlungen,
 - Unterstützung aller Mitglieder nach Maßgabe der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse in allen Siedlerfragen.
- 3.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/ die Vorsitzende.



Siedlergemeinschaft Bissingheim e.V.

Mitglied im Siedlerbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, die Richtigkeit der Belege und die sachgerechte Führung der Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§10 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser ist jährlich im Januar zu zahlen.
- 2.) Neumitglieder haben im ersten Jahr einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§11 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Ehrenvorsitzender/e kann werden, wer sich 10 Jahre als Vorsitzender/ e für die SGB verdient gemacht hat. Ehrenvorsitzende werden von der Beitragszahlung befreit und haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 2.) Ehrenmitglied kann werden, wer sich 10 Jahre als Mitglied des Vorstandes für die SGB verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.
- 3.) Das Vorschlagsrecht zu Absatz 1 und 2 hat die Mitgliederversammlung.

§12 Satzungsänderung

- 1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 2.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde gefordert werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitglieder-



Siedlergemeinschaft Bissingheim e.V.

Mitglied im Siedlerbund Nordrhein-Westfalen e.V.

versammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§13 Auflösung

- 1.) Die Auflösung der SGB kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sein.
Die Versammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit.
- 2.) Bei der Auflösung fällt das Vermögen der SGB an den Siedlerbund Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Sonstiges

Die SGB ist dem Siedlerbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Sie erkennt in Erweiterung und Ergänzung der eigenen Satzung dessen Satzung an, soweit diese nicht den Interessen der SGB entgegenstehen.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Duisburg

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.04.2019 beschlossen.

Helmut Ternes.
Vorsitzender

Michael Kleine-Möllhoff
Kassierer

Hans Weingran
Schriftführer